

SPORTVEREIN BONDORF E.V.

MITGLIED DES WÜRTT. LANDESSPORTBUNDES WLSB-NR. 03011



Abteilung Kinder- und Jugendsport

Abteilungsordnung für Aufwandsentschädigung und Vergütung

1. Diese Abteilungsordnung bezieht sich auf die Vergütungsordnung des SV Bondorf e. V. vom 07. März 1993.
2. Diese Abteilungsordnung tritt zum 01. Dezember 2009 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01. Januar 2006.
3. Diese Abteilungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01. Dezember 2009.
Die Verrechnungssätze nach 2. erhöhen sich mit der Abrechnung Juni 2013.
4. Diese Abteilungsordnung tritt rückwirkend zum 01. April 2015 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01. April 2015.
5. Diese Abteilungsordnung tritt zum 23. Februar 2022 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01. April 2015.
6. **Diese Abteilungsordnung tritt zum 01. April 2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 23. Februar 2022**

Vergütung:

1. Geltungsbereich: Übungsleiter/in mit Lizenz oder vom Verein Beauftragte mit vergleichbarer Ausbildung
 - 1.1. Die Vergütung erfolgt nach Quartalsende entsprechend eines Tätigkeitsnachweises, der jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. an die/den für Finanzen Zuständigen der Abteilung zu leiten ist.
 - 1.2. Der SV Bondorf schließt einen schriftlichen Vertrag mit dem/der Übungsleiter/in, in dem unter anderem die Honorarhöhe geregelt ist.
 - 1.3. Der Vertrag wird ausschließlich zwischen der/dem Leistungsgeber/in und dem Vorstand des SV Bondorf geschlossen. Vereinbarungen ausschließlich mit der Abteilungsleitung sind nicht zulässig.
 - 1.4. Der/Die Übungsleiter/in muss ordentliches Mitglied des SV Bondorf und der Abteilung sein.
 - 1.5. Aufwände für Fort- und Weiterbildungen werden vom SV Bondorf nicht übernommen.

Aufwandsentschädigung

2. Geltungsbereich: Übungsstundenleiter/in und –helfer/in
 - 2.1. Die erste Übungsstunde wird als Schnuppern gewertet und daher nicht vergütet.
 - 2.2. Die Vergütung erfolgt nach Quartalsende entsprechend eines Tätigkeitsnachweises, der jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. an die/den für Finanzen Zuständigen der Abteilung zu leiten ist.
 - 2.3. Der/Die Übungsstundenleiter/in bzw. -helfer/in muss ordentliches Mitglied des SV Bondorf und der Abteilung sein.
 - 2.4. Der/Die Übungsstundenleiter/in bzw. –helfer/in wird von dem Abteilungsausschuss vorgeschlagen und durch den Vorstand des SV Bondorf bestätigt.
 - 2.5. Der Entschädigungsbetrag (§2.6) bezieht sich auf eine Übungseinheit mit derzeitig 60 Minuten.
 - 2.6. Die Aufwandsentschädigung gliedert sich wie folgt:

- Übungsstundenleiter/in:	12,00 € je Übungsstunde
- Übungsstundenhelfer/in ab 14 Jahren:	8,00 € je Übungsstunde
- Übungsstundenhelfer/in bis 13 Jahren:	7,00 € je Übungsstunde
 - 2.7. Zur Ermittlung der Vergütung von Übungseinheiten, die eine Dauer > 60 min haben, wird die Dauer der Übungseinheit mit dem Teiler 60 dividiert und anschließend mit den Sätzen nach §2.6 multipliziert.
 - 2.8. Weißt der/die Übungsstundenleiter/in / -helfer/in zum Anfang eines Quartals des Geschäftsjahr bzw. zu Beginn Ihrer Tätigkeit eine zweckgebundene Fortbildung nach (mind. 40 Std.) erhöht sich der Entschädigungssatz einmalig um 1,00 € je Übungsstunde.
 - 2.9. Für jede stattgefunden Übungsstunde kann 1 Übungsstundenleiter/in entschädigt werden, die Anzahl der Helfer/innen richtet sich nach der Art des sportlichen Angebots bzw. Größe der jeweiligen Gruppe. Eine Ausnahme der Regelung bedarf der Zustimmung der Abteilungsleitung.

Abteilung Kinder- und Jugendsport

- 2.10. Die Vergütung für das Tagestraining Gerätturnen (Turncamp) wird nach folgenden Sätzen abgegolten:
 - Betreuungszeit als Übungsleiter/in bzw. Helfer/in.
- 2.11. Die Vergütung für einen Wettkampfeinsatz, wie z.B. das Gaukinderturnfest, wird mit den folgenden Sätzen abgegolten:
 - Betreuungszeit als Riegenführer/in oder Leichtathletikhelfer/in: Stundensatz Helfer/in
 - Fahrkosten: 0,30 € je gefahrenen Kilometer
- 2.12. Die Vergütung für einen Kampfrichtereinsatz wird mit folgenden Sätzen abgegolten:
 - Zeitaufwendung: Stundensatz des/der Übungsleiter/in
 - Fahrkosten: 0,30 € je gefahrenen Kilometer
- 2.13. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erbringen der Voraussetzungen.
- 2.14. Kosten für Fortbildungen (Fahrtkosten, Lehrgangsgebühren und eventuell nötige Übernachtungen) trägt die Abteilung.
Die bei Lehrgängen absolvierten Stunden werden nicht entschädigt.
- 2.15. Der Zuschuss vom WLSB für lizenzierte Übungsleiter/innen wird an den/die lizenzierte/n Übungsleiter/in weitergeleitet.
- 2.16. Die Entschädigungszahlungen dürfen derzeitig jährlich 3.000 € nicht überschreiten (gesetzliche Regelung).
- 2.17. Der/Die Entschädigte ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des §3 Nr. 26 EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung nach §3 Nr. 26 EStG um einen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche Obergrenze von 3.000,-- € nicht überschreiten darf.
- 2.18. Der/Die Entschädigte verpflichtet sich im Innenverhältnis den Verein von der Zahlungspflicht Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach dieser Ordnung ein Schaden entsteht.

3. Geltungsbereich: Ehrenamt (ehrenamtliche Tätigkeit und Vorstandamt)

- 3.1. Der Verein ersetzt dem Ehrenamtlichen auf entsprechenden Nachweis hin die Aufwendungen, die den Umständen nach aus seiner Tätigkeit für den Verein entstehen, insbesondere Kosten für Dienstfahrten, Verpflegungsmehraufwand und Fachliteratur.
- 3.2. Zur Abgeltung seines/ihres Aufwands erhält der Ehrenamtliche gegen Dokumentation der Stunden maximal 840,- € pro Kalenderjahr im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG. Diese Vergütung ist steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig.
- 3.3. Der Abgeltungssatz wird im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG für mindestens 1 Kalenderjahr vor Jahresbeginn festgelegt. Zur Zeit beträgt dieser 15,-- pro Stunde.
- 3.4. Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des §3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt.
- 3.5. Der Ehrenamtliche verpflichtet sich im Innenverhältnis den Verein von der Zahlungspflicht Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach dieser Ordnung ein Schaden entsteht.

Die Abteilungsordnung ist von der Abteilungsleitung beschlossen und vom Vorstand des SV Bondorf genehmigt.

Vorstand des SV Bondorf

Abteilungsleiterin Kinder- und Jugendsport